

# Grundrente und Grundsicherung im Alter – Ziele, Modelle und offene Fragen

*Wolfgang Strengmann-Kuhn*

In leicht überarbeiteter Form erschienen in: Opielka, Michael (Hrsg.): Grundrente in Deutschland. Sozialpolitische Analysen. Perspektiven der Sozialpolitik Bd. 6. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

## 1. Einleitung

Die Alterssicherung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Die steigende Lebenserwartung und die sinkende Geburtenrate werden dazu führen, dass sich das Verhältnis der Alten zu den Jungen in den nächsten Jahrzehnten stark erhöht. Auch wenn dieses nicht der einzige Faktor bei der Entwicklung des Verhältnisses der Beiträge zum Rentenniveau ist, so wird doch damit gerechnet, dass es aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten entweder zu einem Anstieg der Beiträge oder zu einem Sinken des Rentenniveaus kommen wird. Die demographische Entwicklung, die im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion steht, ist allerdings nur einer von mehreren wichtigen Punkten, die für die Zukunft der Alterssicherung zu beachten sind. Von Bedeutung sind darüber hinaus Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, ein Wandel der Familienstrukturen und der erhöhte Wunsch von Frauen nach individueller Absicherung. Hinzu tritt die, mit dem Begriff der Globalisierung bezeichnete, Entwicklung einer zunehmenden, weltweiten Konkurrenz sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen den Volkswirtschaften insgesamt. Die Politik reagiert darauf dahingehend, Steuern und Sozialabgaben zu senken oder zumindest zu stabilisieren und gleichzeitig die Ausgaben im Sozialbereich zu begrenzen. Hiermit wird die Hoffnung verbunden, dass erstens durch die Kostenreduzierung für Unternehmen mehr Arbeitsplätze entstehen könnten, und zweitens ausländische Unternehmen einen höheren Anreiz hätten, im Inland zu investieren.

Ob diese Hoffnung realistisch ist, kann kritisch hinterfragt werden, politisch gibt es aber derzeit einen breiten Konsens darüber, dass die Rentenbeiträge ein Niveau erreicht haben, bei dem eine weitere Steigerung nicht wünschenswert ist. Das deutsche Rentensystem, das bisher als *benefit defined system* konstruiert ist, bei der die Höhe der Renten festgelegt wird und sich daraus die Beiträge bestimmen, entwickelt sich somit tendenziell in ein eher *contribution defined system*, bei dem die Beitragshöhe festgelegt wird, aus der sich die Rentenhöhe

ergibt. Die Konsequenz daraus ist, dass aufgrund der angesprochenen demographischen Entwicklung mit einem sinkenden Rentenniveau gerechnet werden muss.

Diese Entwicklung eines tendenziell sinkenden durchschnittlichen Rentenniveaus wird durch vermutete Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt verschärft. So wird angenommen, dass die bisher den gesetzlichen Regelungen für die Alterssicherung unterstellten Normalerwerbsbiographien mit weitgehend permanenter abhängiger Vollzeitwerbstätigkeit in Zukunft seltener werden (vgl. Dombois 1999, Mutz et al. 1995, Mückenberger 1985). Sogenannte Patchwork-Biographien mit häufigen Jobwechseln, Erwerbsunterbrechungen, mit Phasen von nicht versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten und Zeiten der Weiterbildung würden demnach zunehmen. Begründet wird dies erstens mit unterstellten sich verändernden Einstellungen zur Erwerbsarbeit und zweitens mit Anreizen zu mehr Mobilität und Flexibilität, die von der Globalisierung ausgehen. Hinzu kommt, dass mit einer Zunahme von selbstständiger Tätigkeit zu rechnen ist, die nicht durch Sozialversicherungen abgesichert ist. Die Förderung von Selbstständigkeit wird dabei von politischer Seite unterstützt, weil dadurch ökonomische Impulse und positive Effekte für die Verringerung der Arbeitslosigkeit erwartet werden. Auch wenn die These, dass es wirklich zu einer Häufung von Erwerbsunterbrechungen kommt, hinterfragt werden kann, weil Männer nach wie vor tendenziell dauerhaft erwerbstätig sind und zu vermuten ist, dass Frauen, deren Erwerbsverläufe heute noch eher Unterbrechungen aufweisen, in Zukunft kontinuierlichere Erwerbskarrieren aufweisen könnten (siehe Strengmann-Kuhn 2001), so ist eine Zunahme von Phasen ohne Sozialversicherungspflicht doch nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Politik solche Erwerbsverläufe positiv beurteilt und Anreize dafür setzt.

Die genannten Entwicklungen dürften dazu führen, dass das Niveau der sozialen Alterssicherung in den nächsten Jahrzehnten deutlich sinken wird. Deswegen wird häufig gefordert, die gesetzliche Rentenversicherung so zu verändern, dass sie auch weiterhin eine Grundsicherung im Alter gewährleisten kann. Die Extremforderung ist, die bisherige Form der gesetzlichen Rentenversicherung ganz durch eine steuer- oder beitragsfinanzierte Grundrente zu ersetzen (vgl. Miegel/Wahl 1985 und 1999, Kronberger Kreis 1987, Wrede 2000). Mit diesem Vorschlag sind allerdings erhebliche Probleme verbunden, die mit dem dann notwendigen Aufbau einer privaten, kapitalgedeckten Zusatzsicherung in starkem Ausmaß verbunden sind. Im Folgenden werden deshalb Modelle beschrieben, bei denen entweder eine Grundsicherung in die gesetzliche Rentenversicherung eingebaut wird oder bei denen die gesetzliche Rentenversicherung neben steuerfinanzierten Grundsicherungsmodellen

weiter bestehen bleibt, wenn auch eventuell in geänderter oder verminderter Form. Vier grundsätzliche Modelle sollen betrachtet werden: zwei steuerfinanzierte und zwei beitragsfinanzierte Modelle.

Die steuerfinanzierten Grundsicherungsmodelle stellen eine *Ergänzung* der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Dabei wird zwischen zwei Varianten unterschieden. Die erste ist die einer steuerfinanzierten *Grundrente*, die auch *Volksrente* genannt wird und die alle Berechtigten in gleicher Höhe erhalten. Zusätzlich sollte es eine beitragsabhängige Zusatzrente geben, die im Grundsatz wie die jetzige Rentenversicherung konstruiert ist. Allerdings wäre diese dann nur noch eine ergänzende Zusatzversorgung mit der Konsequenz, dass sie ein wesentlich geringeres Niveau hätte als die jetzige gesetzliche Rente. Das zweite steuerfinanzierte Grundsicherungsmodell ist das einer *Garantierrente* bzw. *Mindestrente*, bei der die gesetzliche Rente, wenn sie das vorgegebene Mindestsicherungsniveau unterschreitet, mit Steuermitteln aufgestockt wird. Auch die unter dem Begriff *bedarfsorientierte Mindestsicherung* diskutierten Modelle und die am 1.1.2003 eingeführte *bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter* fallen im Prinzip in diese Kategorie.

Die beitragsfinanzierten Verfahren stellen eine *Reform* der jetzigen gesetzlichen Rentenversicherung dar. Ein mögliches Verfahren ist, einen konstanten Beitragssatz für alle beizubehalten, der aber zum Bezug einer Mindestrente berechtigt, wie das in der Schweiz der Fall ist. Deswegen wird dieses im Folgenden als „*Schweizer Modell*“ bezeichnet, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, dass dieses eins zu eins auf Deutschland zu übertragen ist. Das andere beitragsfinanzierte Grundmodell ist das der *Voll eigenständigen Sicherung*, bei dem die Grundsicherung im Alter dadurch erreicht wird, dass es eine Mindestbeitragspflicht gibt. Dieser Mindestbeitrag ist so kalkuliert, dass er nach dem Äquivalenzprinzip zu einer Rente auf dem Grundsicherungsniveau führt.

Die Diskussion um eine Grundsicherung im Alter ist alles andere als neu. Bereits seit den 70er Jahren und dann verstärkt in den 80er bis Anfang der 90er Jahre gab es eine Vielzahl von Untersuchungen zu den Kosten und Wirkungen einer Grundsicherung im Alter (vgl. u.a. Schmähl 1974, Krupp et al. 1981, Strengmann-Kuhn 1991). Es gibt aber nur wenige aktuelle Analysen - und wenn, dann beziehen sie sich meist nur auf ein Modell (z.B. Wrede 2000, Meinhardt et al. 2002) - und kaum vergleichende Untersuchungen zu den einzelnen Modellen, die Aufschluss über zu erwartende Kosten und Auswirkungen auf die Beitragshöhe geben. Auch dieser Beitrag kann diese Forschungslücke nicht schließen, es soll aber ein Überblick über mögliche Grundsicherungsmodelle gegeben, deren grundsätzliche Vor- und Nachteile

diskutiert und offene Fragestellungen dargestellt werden. Dazu werden im Folgenden zunächst die Ziele einer Grundsicherung im Alter (Abschnitt 2.) und grundsätzliche Ausgestaltungsmöglichkeiten diskutiert (Abschnitt 3.). Anschließend werden die zu untersuchenden Modelle ausführlicher beschrieben (Abschnitt 4.). Bei den meisten Modellen gibt es mehr oder weniger starke Übergangprobleme, die in Abschnitt 5 diskutiert werden.

## **2. Ziele einer Grundsicherung im Alter**

Für die Diskussion der *Ziele* einer Grundsicherung im Alter eignet sich die Kategorisierung von Zielen der Sozialpolitik von Barr (1998: 6ff.). Er unterscheidet drei grundsätzliche Zielkomplexe von Sozialpolitik: soziale Gerechtigkeit, Effizienz und Freiheit. Diese lassen sich in weitere Unterziele unterteilen. Darunter fällt die Vermeidung oder Reduktion von Armut, das Ziel, den Wirtschaftssubjekten eine Glättung ihres Einkommens über den Lebensverlauf zu gewährleisten, und das Ziel, dass niemand eine überraschende und nicht akzeptable Reduktion seines Lebensstandards erleiden soll. Weitere Ziele sind die Herstellung von vertikaler und horizontaler Gerechtigkeit. Unter vertikaler Gerechtigkeit ist das Ziel der Reduzierung von Ungleichheiten zwischen „Reicheren“ und „Ärmeren“ zu verstehen. Horizontale Gerechtigkeit bedeutet, dass gleiche bzw. vergleichbare Situationen auch gleich behandelt werden sollen. Was den Zielkomplex Effizienz angeht, ist zu berücksichtigen, welche makro- und mikroökonomischen Wirkungen eine sozialpolitische Maßnahme hat, insbesondere sind die Anreizwirkungen auf das Arbeitsangebot und die Ersparnis zu beachten. Schließlich sollten sozialpolitische Maßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie die Würde der Empfängerinnen und Empfänger wahren, sie also nicht sozial stigmatisieren, sowie die soziale Solidarität fördern und stärken. Sie sollten verständlich und einfach sein sowie die Möglichkeit eines Missbrauchs minimieren. Es leuchtet unmittelbar ein, dass nicht immer alle Ziele gleichzeitig erreicht werden können. So ist beispielsweise häufig eine Abwägung zwischen dem Anspruch der Einfachheit und dem Ziel der Minimierung eines Missbrauchs zu treffen.

Alle diese Ziele spielen auch für die genaue Ausgestaltung einer Grundsicherung im Alter eine Rolle. Von zentraler Bedeutung ist natürlich das Ziel der Reduzierung von Armut. Diesbezüglich lassen sich die Ziele *Armutsbekämpfung* und *Armutsvermeidung* unterscheiden, wobei Maßnahmen zur Armutsvermeidung vorzuziehen sind (vgl. Hauser 1994: 294ff.). Unter Armutsbekämpfung sind dabei sozialpolitische Maßnahmen zu verstehen, bei denen es eine Unterstützung gibt, wenn das Einkommen unter der Armutsgrenze liegt. Typisches Beispiel für ein Mittel der Armutsbekämpfung ist die

Sozialhilfe. Maßnahmen der Armutsvermeidung setzen nicht erst auf der letzten Stufe der Einkommensverteilung an, sondern Ziel ist es, dass schon auf den der Sozialhilfe vorgelagerten Stufen der Einkommensverteilung eine Grundsicherung gewährleistet werden sollte. Der Vorrang der Armutsvermeidung kann mit dem allgemeinen sozialpolitischen Ziel begründet werden, dass Personen ihren Lebensunterhalt so unabhängig wie möglich von privater oder sozialer Unterstützung bestreiten können sollen. Darunter fallen auch alle Maßnahmen, die für ein hohes Erwerbseinkommen und als Folge davon ausreichende Renten sorgen können. Aber auch unter den Sozialleistungen gibt es eine gewisse Hierarchie. So ist eine Armutsvermeidung durch Sozialversicherung, die vom eigenen Erwerbseinkommen und eigenen Beitragsleistungen abgeleitet ist, der Armutsvermeidung durch staatliche Transfers vorzuziehen. Und sonstige staatliche Transfers wiederum der nachgelagerten Sozialhilfe, die ursprünglich nur für ungewöhnliche, besondere Problemfälle gedacht war und nicht für die Absicherung von Regelrisiken wie z.B. dem Altwerden.

Ein weiteres Ziel, dass mit der Einführung einer Grundsicherung im Alter erreicht werden soll, ist eine verbesserte und eigenständigere Absicherung von Frauen im Alter. Insbesondere die Befürworterinnen und Befürworter einer *Voll eigenständigen Sicherung* betonen dieses Ziel. Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland basiert im Wesentlichen nach wie vor auf dem Standardfall einer dauerhaften Ehe, bei der der Mann der Hauptverdiener und die Frau für die Kindererziehung zuständig ist. Im Fall des Todes des Mannes erhält die Frau eine Witwenrente, die von der Rentenhöhe des Mannes abhängig ist. Der umgekehrte Fall ist wesentlich seltener, einerseits, weil in der Regel in einer Ehe der Mann älter ist, und andererseits, weil die Lebenserwartung von Frauen höher ist.

Aus mehreren Gründen gibt es diesbezüglich Reformbedarf. Die lebenslange Ehe ist mittlerweile nur noch eine Form unter verschiedenen Lebensverläufen, die Scheidungsquoten steigen und der Anteil der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften nimmt ebenso zu wie der Anteil von dauerhaft Alleinstehenden. Hinzu kommt ein stärkerer Wunsch nach Individualität und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, auch innerhalb von Familien. Schließlich ist eine Veränderung im Erwerbsverhalten von Frauen festzustellen. Die Folge sind steigende Erwerbsbeteiligungsquoten und vermutlich in der Zukunft zu beobachtende stabilere Erwerbsverläufe von Frauen (vgl. Strengmann-Kuhn 2001). Die genannten Punkte führen zu der Forderung nach einer Reform der Alterssicherung, die die abgeleitete Hinterbliebenrente überflüssig macht und bei der statt dessen eigenständige Rentenansprüche von Frauen, inklusive einer eigenständigen Grundsicherung aufgebaut werden, wie dies bei der *Voll eigenständigen Sicherung* der Fall ist.

Neben der Alterssicherung von Frauen spielt in der Rentenreformdiskussion auch die Alterssicherung von Selbstständigen eine Rolle. Selbstständige sind bisher überwiegend nicht rentenversicherungspflichtig und auf privat organisierte Alterssicherung angewiesen. Dieser Punkt ist zum einen historisch bedingt: Die Rentenversicherung wurde 1889 zunächst für Arbeiter eingeführt und wurde später auf Angestellte ausgedehnt. Zum anderen liegt der Nichtberücksichtigung von Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung die Vorstellung zu Grunde, dass Selbstständige eher ein höheres Einkommen haben und für sich selbst sorgen können. Dies ist allerdings nicht unbedingt der Fall. So ist die Armutsquote von Selbstständigen höher als die von Erwerbstätigen insgesamt (vgl. Strengmann-Kuhn 2003: 71f.). Es gibt also einen nicht zu vernachlässigen Teil der Selbstständigen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen. In Zukunft ist darüber hinaus mit einem noch höheren Anteil von Selbstständigen zu rechnen, und es dürfte öfter der Fall sein, dass Phasen selbstständiger und abhängiger Erwerbstätigkeit sich abwechseln. Schließlich ist damit zu rechnen, dass Selbstständigkeit häufiger nicht erfolgreich ist, was an der staatlichen Förderung von Selbstständigkeit von Arbeitslosen und an der Förderung in riskanteren Fällen liegt, in denen private Geschäftsbanken keine Kredite gewähren würden. Dies mag ökonomisch und gesellschaftspolitisch sinnvoll sein, führt aber dazu, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Selbstständige nicht ausreichend für das Alter vorsorgen können, steigt. Die Konsequenz, dass Selbstständige im Alter zumindest eine soziale Grundsicherung erhalten oder noch besser ganz in die Rentenversicherung mit einbezogen werden sollten, liegt auf der Hand.

### **3. Grundsätzliche Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Grundsicherung**

Grundsätzlich lassen sich Grundsicherungsmodelle nach folgenden Punkten der Ausgestaltung unterscheiden bzw. müssen bei der Auswahl eines Modells Entscheidungen über folgende Punkte getroffen werden (vgl. Hauser 1996a: 24ff.):

- a) das Subjekt (Individuum, Bedarfsgemeinschaft, Familie)
- b) die Höhe
- c) die Organisation
- d) die Leistungsausgestaltung als individualisierte oder pauschalierte Leistung
- e) Bedingungen der Leistungsgewährung
- f) die Finanzierung (Steuern oder Beiträge)

Die erste Frage ist, wer das Subjekt der Grundsicherung ist, wer also die Grundsicherung erhält. In Frage kommen die Person, die Bedarfsgemeinschaft oder der Haushalt. Bedarfsgemeinschaften, die die Grundlage der Bewilligung in der Sozialhilfe sind, sind

Alleinstehende oder Paare sowie deren minderjährige Kinder, sofern diese im gleichen Haushalt leben. Weitere im Haushalt lebende Personen werden nicht berücksichtigt. In der Armutsforschung wird in der Regel vom Haushaltseinkommen als Grundlage der Armutsmessung verwendet, wobei unterstellt wird, dass dieses so aufgeteilt wird, dass alle Haushaltsmitglieder die gleiche Wohlfahrt bzw. den gleichen Nutzen erhalten (vgl. Strengmann-Kuhn 2000, Hauser 1996b). Neben dem Problem, dass diese Gleichverteilungsannahme verletzt sein kann, gibt es auch noch weitere Gründe, die dafür sprechen, dass jede einzelne Person eine individuelle Grundsicherung im Alter erhalten sollte. Bereits bei den Zielen wurde argumentiert, dass eine Existenzsicherung unabhängig von staatlichen und privaten Transfers anzustreben wäre. Konsequenterweise sollte dies auch für private Transfers innerhalb eines Haushalts gelten. Dies entspräche auch dem oben angesprochenen Wunsch - insbesondere von Frauen - nach einer eigenständigen Sicherung. Schließlich wäre dem genannten Ziel der Einfachheit und Klarheit genüge getan, weil sich erstens eine Bedürftigkeitsprüfung nur auf die Person, die die Grundsicherung bezieht, beschränken würde und zweitens die Grundsicherung von der Höhe her nicht an die Haushaltszusammensetzung angepasst werden müsste. Dieses würde auch den bürokratischen Aufwand minimieren, was insbesondere dann ein gewichtiges Argument ist, wenn die Grundsicherung zusammen mit der Rente ausgezahlt wird, weil die Rentenversicherungsträger damit überfordert wären, in jedem Einzelfall eine umfassende Bedürftigkeitsprüfung durchzuführen.

Bezüglich der *Höhe* wäre eine Orientierung am Existenzminimum naheliegend. Als Existenzminimum kämen etwa das (durchschnittliche) Sozialhilfeniveau oder die in der Armutsforschung üblichen Armutsgrenzen in Frage. Im Folgenden soll von einem Existenzminimum von 600 Euro ausgegangen werden, was sowohl ungefähr dem durchschnittlichen Sozialhilfebedarf eines Alleinstehenden als auch den üblicherweise in Deutschland verwendeten Armutsgrenzen entspricht.<sup>1</sup> Grundsätzlich ist aber auch denkbar, dass die Grundsicherung eine höhere Mindestsicherung gewährleisten sollte als das

---

<sup>1</sup> In der deutschen Armutsforschung wird die Armutsgrenze meist als 50% des arithmetischen Mittels der Äquivalenzeinkommens berechnet, wobei als Äquivalenzskala die sogenannte ursprüngliche OECD-Skala verwendet wird. Diese Äquivalenzskala hat den Vorteil, dass sie den impliziten Bedarfsgewichten der Sozialhilfe entspricht (vgl. Faik 1997). Die EU hat sich auf eine Armutsgrenze in Höhe von 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen verständigt, wobei die modifizierte OECD-Skala zur Berechnung verwendet wird. Diese EU-Armutsgrenze liegt für einen Alleinstehenden bei etwa 750 Euro.

allgemeine Existenzminimum. Umgekehrt könnte aber auch argumentiert werden, dass - in den Fällen, in denen die Grundsicherung nur eine Ergänzung der Rente darstellt - eine Grundsicherung im Alter auch dann positiv zu beurteilen wäre, wenn sie weniger als das Existenzminimum beträgt. Es ist davon auszugehen, dass das individuelle Existenzminimum bereits dann in der Regel gesichert ist, weil die Rentnerinnen und Rentner üblicherweise zusätzliche eigene Ansprüche haben (vgl. auch die Argumente für ein partielles Basiseinkommen für Erwerbstätige in Strengmann-Kuhn 2002).

Als ausführende Organisation kämen das Sozialamt, der Träger der Rentenversicherung, der die Rente auszahlt, oder eine eigene Behörde in Frage. Dabei spricht einiges dafür, dass die Grundsicherung zusammen mit der Rente ausgezahlt wird. Gründe dafür sind, dass dadurch verdeckte Armut am effektivsten bekämpft werden kann und dass insbesondere für alte Menschen die Zahl der Behördengänge minimiert werden sollte (vgl. Hauser 2000). Die Konsequenz für die Ausgestaltung der Grundsicherung im Alter ist, dass die Berechnung der Grundsicherung durch die auszahlende Behörde und eine Bedürftigkeitsprüfung - wenn letztere überhaupt nötig wäre - so einfach wie möglich sein sollten.

Eine wichtige Frage ist, ob die Grundsicherung beitragsfinanziert oder steuerfinanziert sein sollte. Dabei spielen vor allem folgende Punkte eine Rolle. Für die Beitragsfinanzierung spricht erstens, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen dürfte, weil den Beiträgen eine eindeutig zuordenbare Leistung gegenübersteht. Zweitens bedeutet eine Beitragsfinanzierung, dass die Leistung unabhängig von eventuellen Finanzproblemen des Staates ist - ein Argument, dass in Zeiten hoher Staatsverschuldung nicht zu unterschätzen ist. Für eine Steuerfinanzierung spricht hingegen das Argument, dass Armutsbekämpfung Gesamtaufgabe des Staates ist und von allen finanziert werden sollte, wobei die Reichen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit einen höheren Anteil leisten sollten.

Die Finanzierung durch Alle könnte aber auch durch eine beitragsfinanzierte Bürgerversicherung erreicht werden, in die Alle einzahlen müssten. Alle Bevölkerungsgruppen hätten dann die gleiche Art von Alterssicherung, was bereits aus Gründen der horizontaler Gerechtigkeit sinnvoll wäre. Bei der Ausdehnung auf bisher nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfasste Personen und Einkommen sind folgende Einzelschritte zu unterscheiden: die Erhöhung bzw. Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze, die Ausweitung auf alle Erwerbstätigen, also inklusive Beamte und Selbstständige, die Ausweitung auf alle Erwachsenen, also auch Nichterwerbstätige, und die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung von Kapitaleinkommen. Die

beschriebenen Modelle sind aber jeweils auch ohne eine weitere Ausdehnung der bisherigen gesetzlichen Rentenversicherung denkbar.

#### **4. Beschreibung der einzelnen Grundsicherungsmodelle**

##### **a) Steuerfinanzierte Grundrente für Alle**

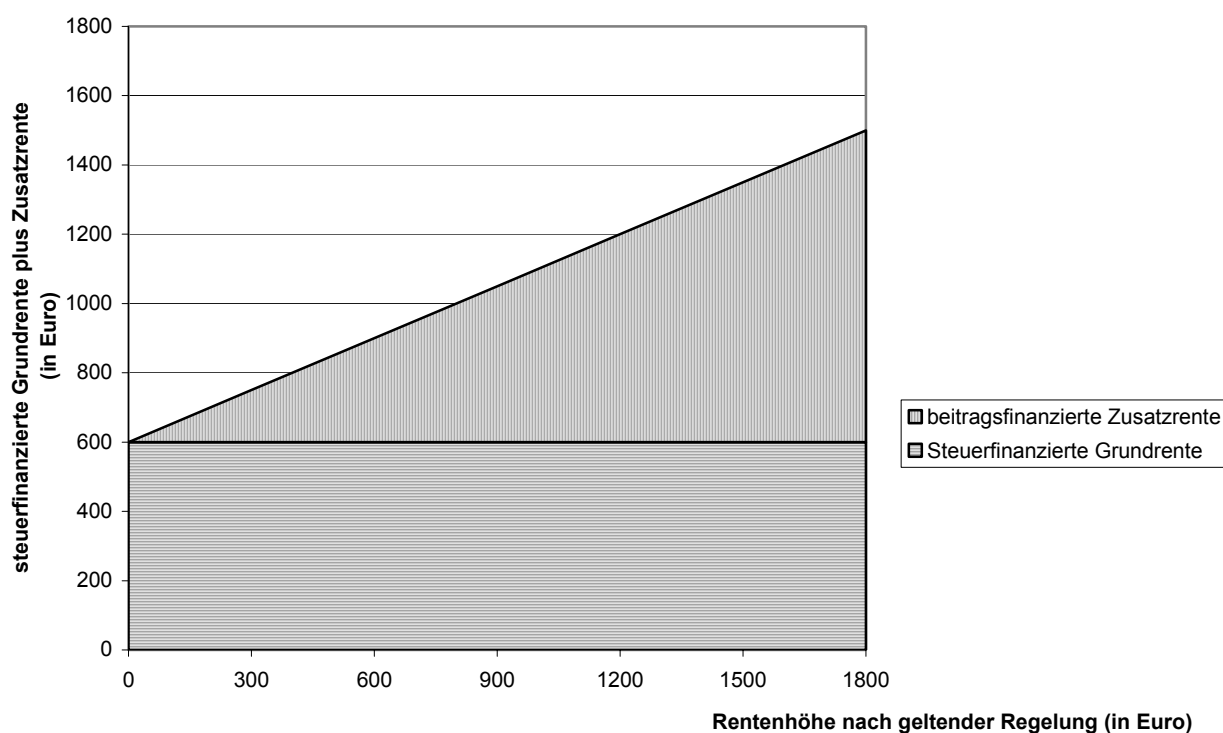
Das Modell einer steuerfinanzierten Grundrente für Alle ist das am längsten und intensivsten in Deutschland diskutierte und analysierte Modell (vgl. u.a. Schmähl 1974, Heier 1986, Buttler 1987, Ruland 1987, Strengmann-Kuhn 1991, VDR 1994, Burger 1997, Krupp/Weeber 1997, Weeber 1997). Die Untersuchungen und Debatten bezogen sich dabei im Wesentlichen auf den Vorschlag von Miegel/ Wahl (1985 und 1997), der auf der Ebene der Politik vor allem von Kurt Biedenkopf vertreten wurde. Dieser Vorschlag sah vor, die gesetzliche Rentenversicherung abzuschaffen und durch eine Grundrente auf Höhe der Sozialhilfe zu ersetzen. Damit bezogen sich die Argumentationen nicht nur auf die Einführung einer steuerfinanzierten Grundrente, sondern vor allem auch auf die mit diesem Vorschlag verbundene Einführung einer privaten Eigenvorsorge für das Alter und die mangelnde soziale Absicherung des Lebensstandards im Alter. U.a. aus diesen Gründen forderten *Die Grünen* und der Senioren-Organisation *Die Grauen Panther* Mitte der 80er Jahre ein Modell mit einer steuerfinanzierten Grundrente *und* einer beitragsabhängigen Zusatzrente (vgl. Die Grünen/ Graue Panther 1985).

Grundrentenmodelle existieren bzw. existierten in mehreren Ländern, vor allem in Skandinavien, wo sie als Volksrenten bezeichnet werden. Aber auch in den Niederlanden (vgl. Pöhler 1999, Pieters 1993) und in Großbritannien (vgl. Rechmann 1999, Devetzi 1999) existieren steuerfinanzierte Grundrenten, die unabhängig von Vorleistungen sind. In allen Fällen gibt es jedoch eine staatliche oder zumindest eine obligatorische betriebliche Zusatzsicherung. Ein Alterssicherungsmodell, das nur aus einer Grundrente und ansonsten nur aus privater Absicherung besteht, gibt es international nicht (vgl. Schmähl 1998: 160).

Abbildung 1 veranschaulicht das Modell einer steuerfinanzierten Grundrente mit einer sozialen beitragsfinanzierten Zusatzrente graphisch. Die steuerfinanzierte Rente stellt die Basisabsicherung dar und die beitragsfinanzierte Rente käme als Zusatzleistung hinzu. Die beitragsfinanzierte Rente wäre dann also wesentlich geringer als dies heute der Fall ist. Damit stellt nicht nur die Frage nach den Kosten für die Grundrente, sondern auch die Frage, wie sich der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung verringern würde. Dabei kann von der Annahme ausgegangen werden, dass die durchschnittliche Summe aus Grundrente und

beitragsabhängiger Zusatzrente so hoch wie die jetzige Durchschnittsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

**Abbildung 1:** Grundmodell I: Steuerfinanzierte Grundrente plus beitragsabhängige Zusatzrente

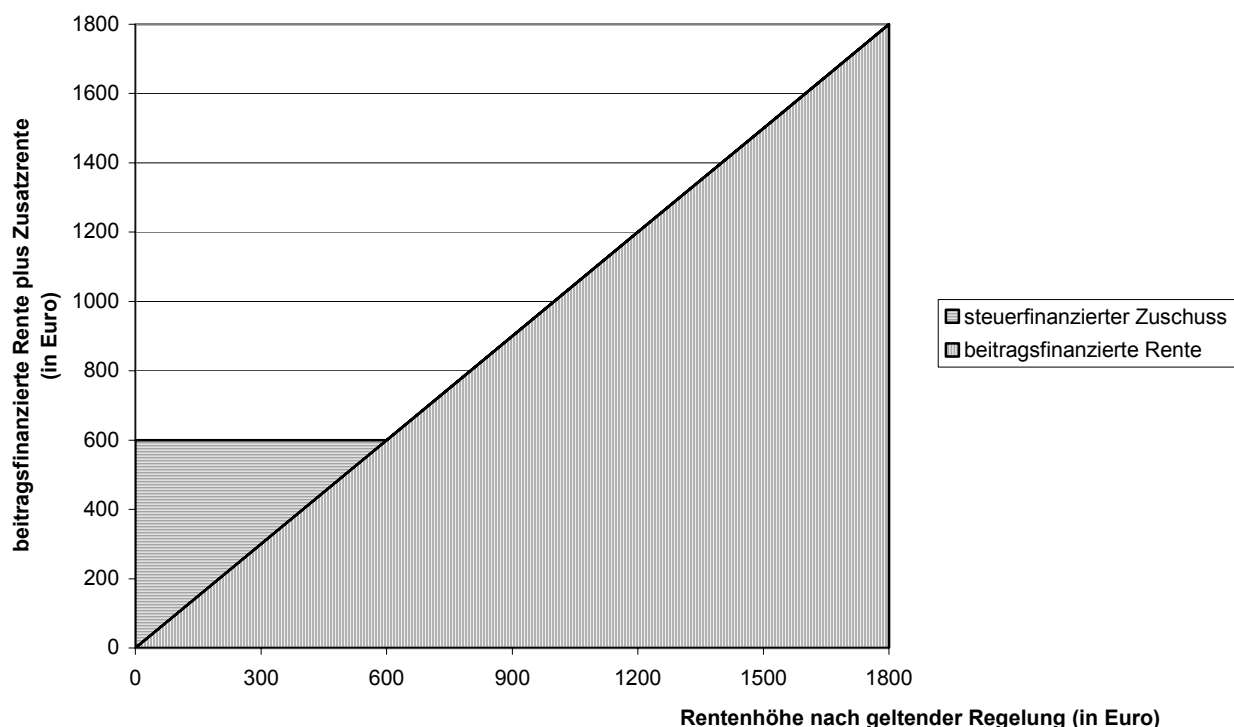


### b) Garantie- oder Mindestrente

In dem zweiten steuerfinanzierten Modell der Grundsicherung bleibt die gesetzliche Rentenversicherung unverändert. In Fällen, in denen die Rente unter dem Grundsicherungsniveau liegt, gibt es allerdings einen steuerfinanzierten staatlichen Zuschuss, der eine Mindestrente garantiert. Im Gegensatz zu dem vorherigen Modell stellt also diesmal die beitragsfinanzierte gesetzliche Rente die Basisabsicherung dar, und in manchen Fällen käme dann eine steuerfinanzierte Zusatzleistung hinzu (vgl. Abbildung 2).

Ein Grundsicherungsmodell in dieser Form, bei der die individuelle Rente auf das Grundsicherungsniveau aufgestockt werden sollte, wurde von der Partei *Die Grünen* in den 80er Jahren gefordert (siehe BT-Drucksache 10/3496). Bei diesem Vorschlag ging es aber lediglich um eine Übergangslösung zu dem oben erwähnten Grundrentenvorschlag der Grünen (zur Übergangsproblematik bei den einzelnen Modellen siehe unten).

**Abbildung 2:** Grundmodell IIa: Steuerfinanzierte Garantierente (volle Anrechnung der gesetzlichen Rente)



Hauser (1999) diskutiert ein Modell einer bedingten individuellen Mindestsicherung, bei dem zu geringe Renten ebenfalls auf ein Grundsicherungsniveau aufgestockt werden, so dass es sich auch hierbei um eine Garantierente handelt. Er schlägt jedoch vor, diese Mindestsicherung nicht aus Steuern, sondern aus Beiträgen zu finanzieren. Insofern ähnelt dieser Vorschlag auch dem „Schweizer Modell“, allerdings ohne die dort vorgesehene Höchstrente und ohne Ausweitung des bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung erfassten Personenkreis. Ohne die Ausdehnung der Beitragspflicht kann es sein, dass Selbstständige oder Beamte einige Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, und deswegen Anspruch auf eine geringe Rente hätten. Eine Aufstockung auf das Grundsicherungsniveau wäre in dem Fall nicht angebracht. Deswegen schlägt Hauser (1999) vor, die Mindestsicherung erst ab 20 Jahren Pflichtbeitrags- bzw. Kindererziehungszeiten zu gewähren.

Im Grundsatz ähnlich wie die Garantierente funktioniert die bedarfsorientierte Mindest- oder Grundsicherung (vgl. Hauser et al. 1981: 326f., Hauser 1996a und 2000, Bäcker 1987, 2000 und 2001). Damit sollen geringe Einkommen im Alter auf das Grundsicherungsniveau aufgestockt werden. Der Unterschied zu dem dargestellten Grundmodell ist, dass diese

Aufstockung nur nach einer Bedarfsprüfung durchgeführt werden sollte, wobei das Einkommen der Partnerin oder des Partners sowie eventuell das Vermögen berücksichtigt werden sollte. Die Auszahlung sollte direkt mit der Rente (vgl. Hauser 2000), die Finanzierung aber aus Steuermitteln des Bundeshaushalts erfolgen.

Zum 1.1.2003 wurde eine solche "bedarfsorientierte Grundsicherung" als zusätzliche Sozialleistung für Alte und Erwerbsunfähige eingeführt (vgl. Rahn 2001, Renn 2002, BMA 2002: 274). Dabei handelt es sich um einen der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialtransfer, der sich aber stark an den Regelungen der Sozialhilfe orientiert. Hauptziel dieser bedarfsorientierten Grundsicherung ist, die so genannte verschämte oder verdeckte Armut zu verhindern, die durch Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialhilfe entsteht und die bei alten Menschen besonders hoch ist (vgl. Strengmann-Kuhn 2003: 192). Die Höhe der bedarfsorientierten Grundsicherung bestimmt sich nach den Regelungen der Sozialhilfe. Für die so genannten einmaligen Leistungen für unregelmäßig anfallende Ausgaben, die normalerweise einzeln beantragt werden müssen, wird allerdings eine Pauschale in Höhe von 15% des Eckregelsatzes, gezahlt. Die Pauschale beträgt zur Zeit etwas über 40 Euro pro Monat. Wie bei der Sozialhilfe werden andere Einkommen voll auf die Leistung angerechnet und ein Anspruch besteht nicht, wenn Vermögen vorhanden ist. Dabei werden Einkommen und Vermögen des Partners bzw. der Partnerin voll berücksichtigt. Im Gegensatz zur Sozialhilfe gibt es aber keinen Rückgriff gegenüber Kindern und Eltern – es sei denn sie verfügen über ein Einkommen, das 100.000 Euro übersteigt. Zuständig für die Verwaltung der bedarfsorientierten Grundsicherung sind wie bei der Sozialhilfe die Kommunen, denen freigestellt ist, eine neues Amt, z.B. ein Grundsicherungsamt einzurichten, oder die Auszahlung über bestehende Einrichtungen vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel auch für die bedarfsorientierte Grundsicherung das Sozialamt zuständig sein dürfte. Um die Information der Betroffenen zu verbessern, sind die Rentenversicherungsträger aufgefordert, BezieherInnen von geringen Renten über die bedarfsorientierte Grundsicherung zu informieren.

Es gibt allerdings keinerlei Automatismus zum Bezug der Grundsicherung und da es sich um eine Art Sozialhilfe handelt, die häufig auch vom Sozialamt ausgezahlt wird, dürfte die Hemmschwelle, diese Leistung zu beantragen, für viele Alte vermutlich immer noch groß sein. Als Maßnahmen gegen die verdeckte Armut sind lediglich der fehlende Rückgriff auf Eltern und Kinder sowie die verbesserte Information durch die Rentenversicherungsträger zu nennen. Die verdeckte Armut wird also nur zum Teil bekämpft. Schließlich ist ein Manko, dass die Kommunen die Kosten zu tragen haben. Es gibt zwar einen Zuschuss durch die

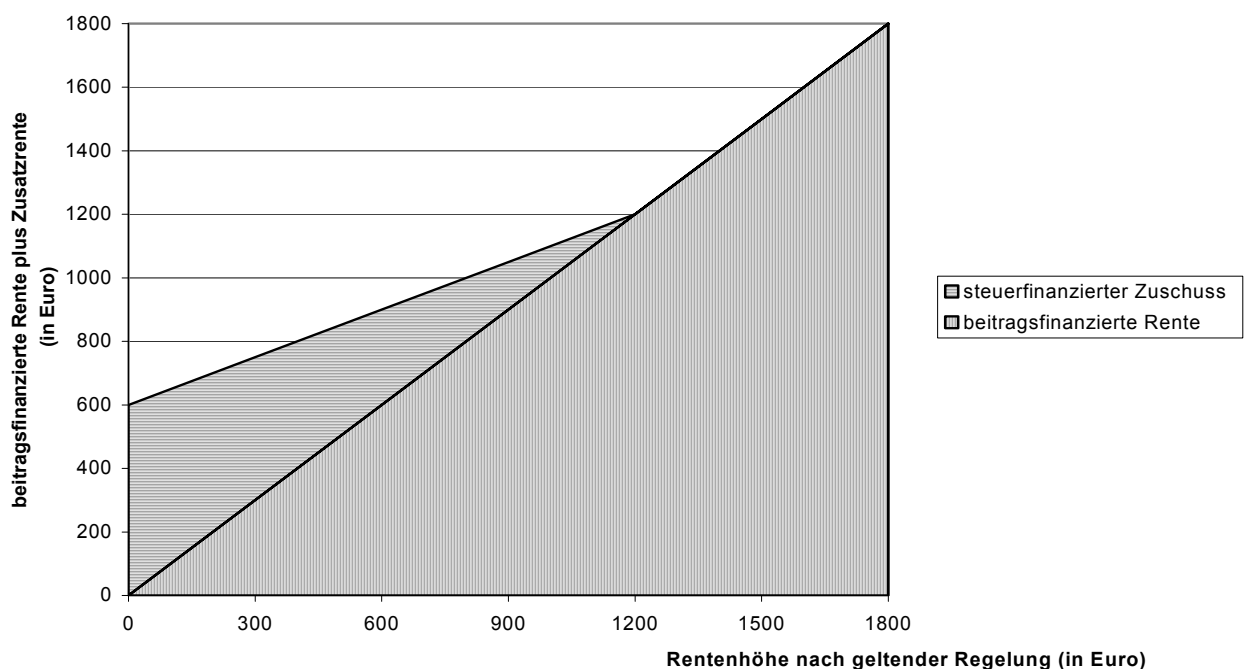
Bundshaushalt in Höhe von 409 Millionen Euro. Dieser ist aber nur dazu da, die verbesserte Ausgestaltung, z.B. durch die Pauschalierung und den fehlenden Rückgriff auf Familienangehörige, abzudecken. So ist in diesem Betrag der höhere Aufwand durch eine erhöhte Inanspruchnahme gegenüber der Sozialhilfe ausdrücklich nicht enthalten. Die Kommunen haben also keinen Anreiz zur Bekämpfung der verdeckten Armut, sondern im Gegenteil, es gibt einen finanziellen Anreiz, die Inanspruchnahmequote möglichst gering zu halten, weil nachwievor die Kosten durch eine steigende Inanspruchnahme steigen.

Um die verdeckte Armut wirksamer zu bekämpfen, sind folgende Weiterentwicklungen notwendig. Erstens sollte die bedarfsorientierte Grundsicherung nicht durch das Sozialamt ausgezahlt werden, weil dort die Hemmschwelle am Größten ist. Eine Alternative wäre beispielsweise das Versorgungsamt, mit dem viele Ältere ohnehin Kontakt haben und über das z.B. auch das Erziehungsgeld ausgezahlt wird, bei dem die Inanspruchnahmequote wesentlich höher ist als bei der Sozialhilfe. Zweitens sollte dann aber gewährleistet sein, dass ein zusätzlicher Gang zum Sozialamt vermieden wird. Eventuelle zusätzliche Leistungen, z.B. weil die pauschalierten einmaligen Leistungen nicht ausreichen, sollten also durch die gleiche Behörde ausgezahlt werden. Drittens ist die Vermögensgrenze zu erhöhen, bis zu der ein Bezug möglich ist, weil ansonsten der Anreiz, selbst durch Vermögensbildung für das Alter vorzusorgen, zu gering ist. Viertens sollte die Finanzierung durch den Bund erfolgen. Einerseits, weil Armut im Alter gesamtgesellschaftliche Ursachen hat und die Bekämpfung nicht in der Hand der Kommunen liegt, und andererseits, um die Anreize dafür abzubauen, die Inanspruchnahmequote gering zu halten. Im Gegenteil: es sollte vielmehr Anreize dafür geben, die Inanspruchnahmequote zu steigern.

Die Bekämpfung der verdeckten Armut ist aber nur ein Ziel einer verbesserten Grundsicherung im Alter. Um die oben genannten zusätzlichen Ziele, insbesondere die eigenständige individuelle Absicherung unabhängig vom Partner bzw. der Partnerin, zu erreichen, wäre entweder eine Weiterentwicklung der bestehenden bedarfsorientierten Grundsicherung möglich. Denkbar wäre aber auch, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Grundsatz beizubehalten – und nur in den oben genannten Punkten zu verbessern – und eine zusätzliche eigenständige Mindestsicherung einzuführen, die zusammen mit der Rente ausbezahlt wird bzw. die in die Rente integriert wird. Die bedarfsorientierte Grundsicherung würde dann eintreten, wenn der Bedarf des Haushalts trotz der eigenständigen Mindestsicherung nicht gedeckt wäre. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn wie bisher nicht alle Bevölkerungsgruppen in die Rentenversicherung integriert sind.

Ein weiterer Kritikpunkt an der jetzigen Ausgestaltung der bedarfsorientierten Grundsicherung ist, dass zusätzliche Einkommen voll auf die Höhe angerechnet werden. Auch bei dem in der Abbildung 2 skizzierten Modell war die Garantierente so dargestellt, dass sich mit steigenden eigenen Ansprüchen die Garantierente um den gleichen Betrag vermindert. Dies kann aber sowohl aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit als auch aufgrund von Anreizproblemen kritisiert werden. Dabei geht es insbesondere um den Anreiz, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu suchen, was – solange es keine Bürgerversicherung gibt – insbesondere selbstständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen sind, bei denen legal keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Aus den genannten Gründen wäre es deshalb sinnvoller, wenn die eigenen Ansprüche nur zum Teil auf die Garantierente angerechnet wird (vgl. Abbildung 3). Die Funktionsweise ist dann ähnlich wie bei einer negativen Einkommenssteuer. In Schweden wurde 2001 die bis dahin bestehende Volksrente durch eine Garantierente von diesem Typ abgelöst (vgl. Heese 1999: 174).

**Abbildung 3:** Grundmodell IIb: Steuerfinanzierte Garantierente (teilweise Anrechnung der gesetzlichen Rente)



### c) „Schweizer Modell“

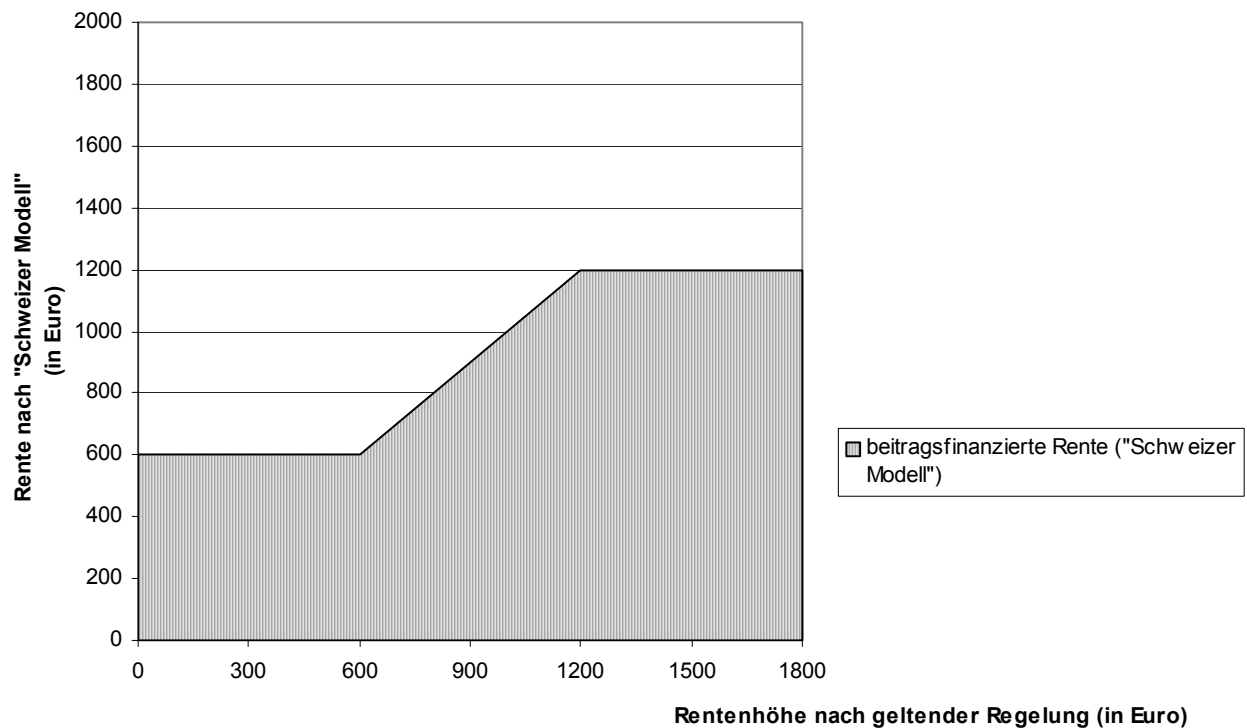
Alternativ zu der Finanzierung aus Steuermitteln ist auch denkbar, dass die Grundsicherung aus Beiträgen finanziert wird. In der öffentlichen Diskussion wird dabei häufig die Alterssicherung in der Schweiz als Vorbild genannt. Diese ist durch ein Drei-Säulen-System

gekennzeichnet, das erstens aus einer im Umlageverfahren finanzierten staatlichen Rente, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), zweitens einer obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge nach dem Kapitaldeckungsverfahren sowie drittens privater Vorsorge besteht (vgl. Becker 1999, Schneider 1993). Im Folgenden beschränke ich mich auf die Darstellung der staatlichen Alterssicherung, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist (für weitere Details siehe Becker 1999):

- a) In die Alterssicherung ist die gesamte Bevölkerung einbezogen, also auch Selbstständige und Nichterwerbstätige. Seit 1997 sind auch nicht erwerbstätige Ehefrauen beitragspflichtig.
- b) Die Alterssicherung ist im Wesentlichen (zu etwa 80%) beitragsfinanziert. Darüber hinaus existiert ein steuerfinanzierter staatlicher Zuschuss.
- c) Der Beitragssatz unterscheidet sich geringfügig zwischen Erwerbstätigen und Selbstständigen, bei Nichterwerbstätigen ist der Beitrag vom Vermögen abhängig. Es existiert ein Mindestbeitrag, der zur Zeit 425 Franken, also etwas unter 300 Euro, jährlich beträgt (vgl. BSV 2002).
- d) Es existiert eine Mindestrente, die derzeit 1.055 Schweizer Franken - also ungefähr 700 Euro monatlich beträgt (vgl. BSV 2002), und
- e) eine doppelt so hohe Höchstrente.
- f) Für die Renten, die zwischen der Höchst- und der Mindestrente liegen, ist die Höhe von den geleisteten Beiträgen abhängig.

Dieses Modell könnte für Deutschland so umgesetzt werden, dass als Existenzminimum eine Höhe von 600 Euro und als Höchstrente das Doppelte angesetzt wird. Abbildung 4 veranschaulicht dieses Modell wieder graphisch. Im Gegensatz zu den vorherigen steuerfinanzierten Grundsicherungsmodellen, gibt es nur ein einziges, beitragsfinanziertes, Alterssicherungssystem, wobei der wesentliche Unterschied zu der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ist, dass es im Bereich der Mindestrente und im Bereich der Höchstrente keine Äquivalenz zwischen der Höhe der Beitragszahlungen und der Höhe der Rente gibt. Das so genannte Äquivalenzprinzip ist damit nur für die dazwischen liegenden Renten erfüllt. Durch die Aufweichung des Äquivalenzprinzip und der gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Bevölkerungsgruppen und Einkommen, dürften sich erhebliche finanzielle Entlastungen mit entsprechenden Beitragssenkungen ergeben. Wie hoch diese aber tatsächlich sind, ist eine offene noch Frage, die auf Basis von empirischen Daten genauer untersucht werden müsste.

**Abbildung 1:** Grundmodell I: Das „Schweizer Modell“



#### d) Voll eigenständige Sicherung

Im Modell der *Voll eigenständigen Sicherung* wird die Grundsicherung ohne Verletzung des Äquivalenzprinzips erreicht. Dieses Modell wurde bereits Anfang der 80er Jahre vorgeschlagen (vgl. Krupp 1981). In der Folgezeit wurde es weiterentwickelt und variiert (vgl. Krupp 1987, Wagner 1988, Rolf/ Schupp 1992, Rolf/Wagner 1992, Rolf 1996). Grundidee ist, dass es für alle Erwachsenen eine Mindestbeitragspflicht gibt, wobei der Mindestbeitrag so bemessen ist, dass er zu einer Rente in der Höhe des Mindestsicherungsniveaus führt. Von diesem Mindestbeitrag abgesehen, soll der Beitrag wie bisher vom Einkommen abhängig sein. Bei Nichterwerbstätigen soll der Beitrag von der Institution oder der Person geleistet werden, die für den Lebensunterhalt zuständig ist, also zum Beispiel bei Arbeitslosen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, das Arbeitsamt; bei Studierenden, die Leistungen nach dem BAföG erhalten, müsste der Mindestbeitrag in das BAföG integriert werden. Bei Personen, die keine staatlichen Leistungen erhalten, muss die Person bzw. die Organisation, die sonst für den Lebensunterhalt sorgt, auch den Mindestbeitrag bezahlen. Ausnahme sind Kindererziehende bis zu einem festzulegenden Alter des Kindes, bei denen die Zahlung des Mindestbeitrags durch den Staat erfolgen soll. Bei nicht erwerbstätigen Hausfrauen ohne oder mit älteren Kindern wäre der Mann für die Zahlung des Mindestbeitrags verantwortlich. Davon erhoffen sich die Befürworterinnen und

Befürworter der *Voll eigenständigen Sicherung* einen höheren Arbeitsanreiz für Frauen (vgl. Rolf/ Wagner 1994).

Vor Kurzem wurde von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt ein Modell mit einer Mindestbeitragspflicht und einer Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Erwerbstätigen, aber nicht auf alle Erwachsenen vorgeschlagen (vgl. IG BAU 2000, Meinhardt et al. 2002). Ähnlich wie im Schweizer Modell soll es eine Höchstrente geben. In eine ähnliche Richtung wie die *Voll eigenständige Sicherung* geht auch die Forderung der beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland. In einer Erklärung zur Reform der Alterssicherung schlagen sie vor, am Äquivalenzprinzip festzuhalten, zur Vermeidung von Altersarmut aber zu geringe Beiträge durch staatliche Zahlungen aufzufüllen (vgl. EKD/ DBK 2000).

Um das Modell letztendlich beurteilen zu können, müsste zunächst die notwendige Höhe des Mindestbeitrags zu berechnen. Darüber hinaus interessiert aber auch der zusätzliche Aufwand, der durch die Bezahlung des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige auf den Staatshaushalt bzw. die Sozialversicherungen zukommt. Eine Frage, die noch geklärt werden müsste, ist, ob die Mindestbeiträge von Personen, die nur ein geringes Erwerbseinkommen beziehen, ebenfalls - zumindest zum Teil - durch Steuermittel subventioniert werden sollen (vgl. Krupp 2001). Bei diesen Berechnungen ist aber zu berücksichtigen, dass die Hinterbliebenversicherung langfristig entfallen könnte, wodurch erhebliche Mittel frei würden.

## **5. Übergangsprobleme**

Bisher wurde vernachlässigt, dass die einzelnen Grundsicherungsmodelle zum Teil gar nicht sofort in vollem Umfang eingeführt werden können, weil es je nach Modell mehr oder weniger komplexe und jeweils unterschiedliche *Übergangsprobleme* gibt. Einzige Ausnahme ist die Garantierente, weil das jetzige Rentensystem unverändert bliebe. Die größten Übergangsprobleme ergeben sich bei der Einführung einer steuerfinanzierten Grundrente. Die Problematik liegt darin begründet, dass sich, wie oben beschrieben, die gesetzliche Rente deutlich verringern würde. Die bisher bestehenden Rentenansprüche aus der Rentenversicherung sind aber verfassungsrechtlich geschützt und können nur in begrenztem Ausmaß reduziert werden. Würde heute die Grundrente in voller Höhe eingeführt werden, so würden sich alle Rentenzahlungen um diesen Betrag erhöhen. Das wäre erstens volkswirtschaftlich nicht finanzierbar und zweitens auch verteilungspolitisch nicht wünschenswert. Die Grundrente könnte also nur schrittweise eingeführt werden, während

gleichzeitig das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung sinken müsste. Das könnte dadurch geschehen, dass die Beiträge zur Rentenversicherung gesenkt würden, wodurch sich die zusätzlichen Rentenansprüche verringern würden. Insgesamt handelt es sich dabei um ein zwar komplexes, aber durchaus lösbares Problem.

Würde die gesetzliche Rentenversicherung komplett durch ein steuerfinanziertes Grundrentensystem wie im Vorschlag von Miegel/ Wahl (1985 bzw. 1997) oder Wrede (2000) ersetzt, käme noch ein weiteres Übergangsproblem hinzu, nämlich das bekannte Problem, dass ein pareto-optimaler Übergang von einer umlagefinanzierten zu einer (teilweise) kapitalgedeckten Alterssicherung auch dann nicht möglich ist, wenn die kapitalgedeckte Alterssicherung eine höhere Rendite erzielen würde (vgl. Breyer 1990: 89). Das bedeutet, dass entweder die jetzige Generation der Alten oder die jetzt junge Generation Nachteile erleiden würden. Es ist zu betonen, dass es dieses Übergangsproblem bei den hier betrachteten Modellen nicht gibt.

Auch die *Voll eigenständige Sicherung* würde erst nach einer längeren Übergangszeit dazu führen, dass eine Grundsicherung im Alter garantiert werden könnte, weil die Ansprüche erst Schritt für Schritt aufgebaut würden. Ein weiteres Übergangsproblem ergibt sich durch die mit dem Vorschlag der *Voll eigenständigen Sicherung* intendierte Abschaffung der Hinterbliebenversicherung, die am Ende des Prozesses überflüssig wäre. In welchem Maße und wie sie während des Übergangs reduziert werden könnte, wäre noch genau zu überlegen.

Was die Einführung des „Schweizer Modells“ angeht, wäre denkbar, dass das Recht auf die Grundsicherung sofort eintritt, weil sie im Umlageverfahren finanziert wird. Rechtlich wäre es vermutlich möglich, dass der Anspruch auf eine Grundsicherung auch durch die in der Vergangenheit gezahlten Beiträge erfüllt wäre - möglicherweise unter bestimmten Bedingungen wie Dauer oder Höhe der Beitragszahlungen. Was die Höchstrente angeht, gibt es wieder das gleiche Problem wie bei der Einführung der steuerfinanzierten Grundrente, nämlich dass es einen Rechtsanspruch auf bisher akkumulierte Rentenanwartschaften gibt, d.h. eine Verringerung von Renten auf das Höchstrentenniveau ist nicht möglich. Dementsprechend könnte die Einführung der Höchstrente wieder nur schrittweise erfolgen.

## **Literatur**

Bäcker, Gerhard, 1987, Solidarische Alterssicherung statt Altersarmut Weiterentwicklung der Rentenversicherung mit den Schwerpunkten Rente nach Mindesteinkommen und bedarfsorientierte Mindestrente, in: *WSI-Mitteilungen*, H. 2, Jg. 40, S. 75-86

- ders., 2000, Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter - Element einer Rentenreform mit Zukunft?, in: *Soziale Sicherheit*, H. 2, S. 42-47
- ders., 2001, Zum Verhältnis von Sozialversicherung und Grundsicherung: bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter, in: Becker, Irene/ Ott, Notburga/ Rolf, Gabriele (Hrsg.), *Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Campus
- Barr, Nicholas, 1998, *The Economics of the Welfare State*, 3rd.ed., Oxford: Oxford University Press
- Becker, Susanne, 1999, Schweiz. in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.), *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*, DRV-Schriften Band 15, Frankfurt/ Main
- Breyer, Friedrich, 1990, *Ökonomische Theorie der Alterssicherung*, München: Vahlen
- BMA (2002): Übersicht über das Sozialrecht. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- BSV, 2002, Anpassung der AHV/IV-Renten um 2,4% und der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge ab 2003, Medienmitteilung des Bundesamt für Sozialversicherung vom 20.9.2002 (<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2002/d/02092001.htm>)
- Burger, Alexander, 1997, Zur Diskussion um eine Grundrente, in: *Soziale Sicherheit*, 46 8, S. 281-285
- Buttler, Günter, 1987, Was kostet die Einführung der Grundrente?, in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 11/12., S. 748 - 762
- Devetzi, Stamatia, 1999, Großbritannien, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.), *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*, DRV-Schriften Band 15, Frankfurt/ Main
- Die Grünen/ Graue Panther, 1985, *Grundrente statt Altersarmut*, Berlin/Essen
- Dombois, Rainer, 1999, Der schwierige Abschied vom Normalarbeitsverhältnis, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 37/99, S. 13-20
- EKD/ BDK, 2000, Verantwortung und Weitsicht. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Reform der Alterssicherung in Deutschland (<http://www.ekd.de/EKD-Texte/rente/rente.html>)
- Faik, Jürgen, 1997, Institutionelle Äquivalenzskalen als Basis von Verteilungsanalysen - Eine Modifizierung der Sozialhilfeskala, in: Becker, Irene/ Hauser, Richard (Hrsg.), *Einkommensverteilung und Armut. Deutschland auf dem Weg zur Vierfüntel-Gesellschaft?*, Frankfurt/Main: Campus
- Hauser, Richard, 1994, Armut im Sozialstaat als Problem einer Theorie der integrierten Sozial- und Verteilungspolitik, in: Hauser, Richard/ Hochmuth, Uwe/Schwarze, Johannes (Hrsg.), *Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik*, Band 1, Berlin: Akademie Verlag
- Hauser, Richard, 1996a, *Ziele und Möglichkeiten einer sozialen Grundsicherung*, Baden-Baden: Nomos
- ders., 1996b, Zur Messung individueller Wohlfahrt und ihrer Verteilung, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wohlfahrtsmessung - Aufgabe der Statistik im gesellschaftlichen Wandel*, Band 29 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik, Stuttgart, S. 13-38

- ders., 1999, Mindestsicherung innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 8-9, S. 471-479
- ders., 2000, Einbau in die Rente? Bedarfsorientierte Grundsicherung. *Soziale Sicherheit*, 49, 6, 187-192
- Hauser, Richard/ Cremer-Schäfer, Helga/ Novertné, Udo, 1981, Armut, Niedrigeinkommen und Unterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme und sozialpolitische Perspektiven. Frankfurt/Main: Campus.
- Hauser, Richard/ Strengmann-Kuhn, Wolfgang, 2003, Armut der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union. Endbericht eines vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger finanzierten Forschungsprojekts. Frankfurt/Main.
- Heese, Claudia, 1999, Schweden. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*, DRV-Schriften Band 15, Frankfurt/Main.
- Heier, Dieter, 1986, Grundrente statt Lebensstandardsicherung - Wiederbelebung oder Überspannung des Subsidiaritätsprinzips? Bemerkungen zu Biedenkopf's Plädoyer für eine freiheitliche Wirtschafts- und Sozialordnung, in: *Sozialer Fortschritt*, 35, S. 137-142
- IG BAU, 2000, Konzeption der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt für ein universelles System der gesetzlichen Alterssicherung. Frankfurt, 6. Juli (<http://www.igbau.de/media/rente.pdf>)
- Kronberger Kreis, 1987, Reform der Alterssicherung, Bad Homburg
- Krupp, Hans-Jürgen, 1981, Ein Vorschlag zur voll eigenständigen Sicherung der Frau, in: Krupp, Hans-Jürgen/ Galler, Heinz P./ Grohmann, H./ Hauser, Richard/ Wagner, Gert (Hrsg.), *Alternativen der Rentenreform '84*, Frankfurt/New York: Campus
- ders., 1987, Perspektiven einer Strukturreform der Alterssicherung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B35/87
- Krupp, Hans-Jürgen/ Galler, Heinz P./ Grohmann, H./ Hauser, Richard/ Wagner, Gert (Hrsg.), *Alternativen der Rentenreform '84*, Frankfurt/New York: Campus.
- Krupp, Hans-Jürgen/ Weeber, Joachim, 1997, Pro und Kontra Grundrente - eine Analyse aus volkswirtschaftlicher Sicht, in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 3/4, S. 205-219
- dies., 2001, Alternativen der Mindestsicherung im Alter, in: Becker, I./ Ott, N./ Rolf, G. (Hrsg.), *Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Campus.
- Meinhardt, Volker/ Kirner, Ellen/ Grabka, Markus/ Lohmann, Ulrich/ Schulz, Erika, 2002, *Finanzielle Konsequenzen eines universellen Systems der gesetzlichen Alterssicherung*, Düsseldorf: edition der Hans-Böckler-Stiftung.
- Miegel, Meinhard/Wahl, Stefanie, 1985, *Gesetzliche Grundsicherung, private Vorsorge - Der Weg aus der Rentenkrise*, Stuttgart
- dies., 1997, *Solidarische Grundsicherung, private Vorsorge: der Weg aus der Rentenkrise*, München
- Mückenberger, Ulrich, 1985, Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft?, in: *Zeitschrift für Sozialreform*, 31, S. 415 - 434 und S. 457 - 475

- Mutz, Gerd/ Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang/ Koenen, Elmar/ Eder, Klaus/ Bonß, Wolfgang, 1995, Diskontinuierliche Erwerbsverläufe. Analysen zur postindustriellen Arbeitslosigkeit, Opladen: Leske+Budrich
- Pieters, Danny, 1993, Regelungen der Mindestsicherung im Alter in den Niederlanden und in Belgien, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.), Mindestsicherung im Alter. Erfahrungen, Herausforderungen, Strategien, Frankfurt am Main: Campus
- Pöhler, Kay, 1999, Alterssicherung in den Niederlanden. Eine institutionelle und empirische Analyse, Berlin: Duncker & Humblot
- Rahn, Monika, 2001, Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 6/7, Jg. 56, S. 431-437
- Rechmann, Susanne, 1999, Alterssicherung in Groß-Britannien und Irland. Eine institutionelle und empirische Analyse, Berlin: Duncker & Humblot
- Renn, Heribert., 2002, Die neue Grundsicherung, Baden-Baden : Nomos
- Rolf, Gabriele; Schupp, Jürgen, 1992, Voll eigenständige Sicherung in der Altersvorsorge die Überprüfung eines Expertenvorschlags anhand biographischer Längsschnittdaten. In: Reinhard Hujer, Hilmar Schneider u. Wolfgang Zapf (Hrsg.), Herausforderungen an den Wohlfahrtsstaat im strukturellen Wandel. Frankfurt am Main: Campus
- Rolf, Gabriele/ Wagner, Gert, 1992, Ziele, Konzept und Detailausgestaltung des "Voll Eigenständigen Systems" der Altersvorsorge, in: *Sozialer Fortschritt*, 41. Jg., 12/1992, S. 281-291
- dies., 1994, Altersvorsorge und Vereinbarkeit von Kind und Beruf, in: Bäcker, Gerhard/ Stolz-Willig, Brigitte (Hrsg.), Kind, Beruf, soziale Sicherung. Zukunftsaufgabe des Sozialstaats, Köln: Bund-Verlag
- Rolf, Gabriele, 1996, Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Stand und Perspektiven. in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 35/96
- Ruland, Franz, 1987, Sozial- und rechtspolitische Bedenken gegen eine Grundrente, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, vol. 20, S. 354-359
- Schmähl, Winfried, 1974, Systemänderung in der Altersvorsorge. Von der einkommensabhängigen Altersrente zur Staatsbürger-Grundrente. Eine theoretische und empirische Untersuchung ökonomischer Probleme im Übergangszeitraum, Opladen: Westdeutscher Verlag
- ders., 1998, Perspektiven der Alterssicherung - Anmerkungen zu Konzeptionen und Instrumenten, in: Seel, Barbara (Hrsg.), Sicherungssysteme in einer alternden Gesellschaft. Perspektiven sozialer Sicherung zwischen Selbstverantwortung und Solidarität. Frankfurt am Main: Campus
- Schneider, Helmut, 1993, Schweizerische Erfahrungen mit der Mindestsicherung im Alter, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.), Mindestsicherung im Alter. Erfahrungen, Herausforderungen, Strategien. Frankfurt am Main: Campus
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang, 1991, Ökonomische Auswirkungen einer Mindestrente - eine Analyse mit Hilfe eines overlapping - generation – Modells, Diplomarbeit an der Universität Bielefeld

- ders., 2000, Theoretical Definition and Empirical Measurement of Welfare and Poverty: A Microeconomic Approach. Paper presented at the 26th General Conference of the International Association for Research on Income and Wealth (IARIW), 27 August to 2 September, Cracow, Poland (<http://www.iariw.org/papers/Strengmann1.pdf>)
- ders., 2001, Erwerbsverläufe in Deutschland, Großbritannien und Schweden - Ähnlichkeiten, Unterschiede und Veränderungen über die Zeit, in: Berger, Peter A./Konietzka, Dirk (Hrsg.), Die Erwerbsgesellschaft. Neue Ungleichheiten und Unsicherheiten, Reihe Sozialstrukturanalyse, Band 16, Opladen: Leske + Budrich
- ders., 2002, Working Poor in Europe: A Partial Basis Income for Workers? 9th B.I.E.N International congress: Income Security as a Right. September 12th - 14th 2002, International Labour Office, Geneva, Switzerland (<http://www.etes.ucl.ac.be/bien/Files/Papers/2002Strengmann-Kuhn.pdf>)
- ders., 2003, Armut trotz Erwerbstätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Frankfurter Beiträge zu Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Frankfurt/Main. Campus
- VDR, 1994, Zum Thema Grundrente: ja oder nein? in: *Fakten und Argumente* Nr. 1. Frankfurt am Main: VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger), Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Wagner, Gert, 1988, Bedarfs- oder beitragsorientierte Grundsicherung in der Rentenversicherung? Ein politiknaher Vorschlag: Voll eigenständige Sicherung, in: Klanberg, Frank/ Prinz, Aloys (Hrsg.), Perspektiven sozialer Mindestsicherung. Berlin: Duncker & Humblot, S.59- 94
- Weeber, Joachim, 1997, Grundrente, vollständige Kapitaldeckung und Teilkapitaldeckung - Optionen fuer eine sichere Altersversorgung in der Zukunft? in: *Arbeit-und-Sozialpolitik*, Jg.51, H.9/10, S.58-67
- Wrede, Matthias, 2000, Für eine einkommensabhängig beitragsfinanzierte Grundrente, in: *Wirtschaftsdienst*, Jg. 80, Heft 2, S. 107-111